

Reglement über das kantonale Kontrollorgan im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit («Pflichtenheft»)

Vom 1. Juli 2009 (Stand 1. Januar 2018)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zug,

gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)¹⁾ und § 6 Abs. 1 Ziff. 19 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017²⁾, *

verfügt:

§ 1 Aufgaben

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist das kantonale Kontrollorgan und damit die Koordinationsstelle für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Das Amt

- a) überwacht den kantonalen Arbeitsmarkt in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- b) tauscht mit der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt gemäss Art. 360b Abs. 1 OR die für den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit notwendigen Informationen und Unterlagen aus;
- c) nimmt alle Sachverhalte auf, die möglicherweise Schwarzarbeit betreffen (u. a. Meldungen über behauptete Verstösse, Ergebnisse von Kontrollen, eingezogene Bussen und Gebühren). Diese können ihm wie folgt zur Kenntnis gebracht werden:
 1. Feststellungen der Kontrollorgane nach dem Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999³⁾;
 2. Meldungen von Beobachtungen aus der Öffentlichkeit;

¹⁾ SR [822.41](#)

²⁾ BGS [153.3](#)

³⁾ SR [823.20](#)

3. Feststellungen der Behörden in den im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit angeführten Kontrollbereichen und anderer Behörden.
- d) gibt sachdienliche Informationen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit an die in Abs.1 und gegebenenfalls an die in Abs. 2 aufgeführten Stellen weiter (aufgedeckte Verdachtsfälle);
- e) orientiert die meldenden Behörden über die Ergebnisse der entsprechenden Kontrollen;
- f) erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit;
- g) sorgt für die korrekte Abrechnung der durch Gebühren und Bussen nicht gedeckten Kontrollkosten mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

§ 2 Durchführung der Kontrollen

¹ Die Kontrollen gemäss Art. 6 ff. BGSA werden nach Absprache mit dem kantonalen Kontrollorgan von den folgenden Behörden ausgeführt:

- a) Amt für Migration;
- b) Steuerverwaltung, Abteilung natürliche Personen (insbesondere Quellensteuer);
- c) AHV-Ausgleichskasse / IV-Stelle / kantonale Familienausgleichskasse;
- d) Arbeitslosenkasse;
- e) Amt für Wirtschaft und Arbeit;
- f) Zuger Polizei (im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung).

² Das kantonale Kontrollorgan kann mit weiteren Dritten (z.B. Paritätische Kommissionen) Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Die Behörden und Organe gemäss Abs. 1 und Abs. 2 sind zum Austausch der Kontrollergebnisse verpflichtet.

⁴ Die obgenannten Behörden erstatten dem kantonalen Kontrollorgan Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen. Sie erfassen und rapportieren die Zeit, die für die Kontrollen gemäss Abs. 1 aufgewendet wurde (Feldkontrollen).

⁵ Das kantonale Kontrollorgan rechnet einmal pro Jahr mit den obgenannten Behörden ab.

§ 3 Ausbildung und Datenschutz

¹ Die obgenannten Behörden setzen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006⁴⁾ zur Ausbildung der Inspektoren und Art. 5, 11, 12, 17 BGSA und Art. 9 VOSA zum Datenschutz um.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

⁴⁾ SR [822.411](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.07.2009	01.07.2009	Erlass	Erstfassung	GS 30, 205
28.11.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/076

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	01.07.2009	01.07.2009	Erstfassung	GS 30, 205
Ingress	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/076